

BGer 5A_232/2017 vom 26. Oktober 2017

Bundesgericht, 2017-10-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_232_2017

FR: TF 5A_232/2017 du 26 octobre 2017

IT: TF 5A_232/2017 del 26 ottobre 2017

Erwägungen

E. 1.1

Entscheide kantonaler Aufsichtsbehörden in Schuldbetreibungs- und Konkursachen unterliegen unabhängig eines Streitwertes der Beschwerde in Zivilsachen (Art. 72 Abs. 2 lit. a, Art. 74 Abs. 2 lit. c BGG).

E. 1.2

Mit der Beschwerde in Zivilsachen kann insbesondere die Verletzung von Bundesrecht gerügt werden (Art. 95 lit. a BGG). Das Bundesgericht wendet das Recht in diesem Bereich grundsätzlich von Amtes wegen und mit freier Kognition an (Art. 106 Abs. 1 BGG). In der Beschwerde ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG ; BGE 134 III 102 E. 1.1 S. 104; 140 III 115 E. 2 S. 116). Die Verletzung verfassungsmässiger Rechte ist ebenfalls zu begründen (Art. 106 Abs. 2 BGG), wobei hier das Rügeprinzip gilt (BGE 133 III 589 E. 2 S. 591). Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 BGG).

E. 2

Entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers hat das Obergericht eine Verletzung des Replikrechts gemäss Art. 29 Abs. 2 BV (zum Begriff vgl. BGE 138 I 484 E. 2.1 S. 485 f. ; 137 I 195 E. 2.3.1 S. 197) des Beschwerdeführers zu Recht verneint. Das Bezirksgericht hat dem Beschwerdeführer die Vernehmlassung des Betreibungsamts vom 26. Januar 2017 umgehend zugestellt und dieser hat sich dazu mit (aktenkundiger) Replik vom 1. Februar 2017 geäußert. Wie das Obergericht bereits zutreffend bemerkt hat, lassen sich dem Schreiben vom 1. Februar 2017 auch keine Hinweise darauf entnehmen, dass er sich noch einlässlicher zur Vernehmlassung des Betreibungsamts hätte äussern wollen. Die Rüge ist offensichtlich unbegründet.

E. 3.1

In der Sache hat das Obergericht festgestellt, dass das Betreibungsverfahren mit Ausstellung des Verlustscheines vom 7. Dezember 2016 und der erfolgten Verteilung des Pfändungserlöses abgeschlossen worden ist, ohne dass der Beschwerdeführer dagegen innert der Frist von zehn Tagen Beschwerde erhoben hätte. Das Obergericht hat dem Beschwerdeführer zutreffend erörtert, dass er nach dem definitiven Abschluss des Betreibungsverfahrens nicht mehr über ein schutzwürdiges Interesse an einer betreibungsrechtlichen Beschwerde verfügt hat und auch keine Rechtsverweigerung oder Rechtsverzögerung mehr geltend machen konnte. Die Beschwerde muss einem praktischen Zweck eines konkreten Vollstreckungsverfahrens dienen. Das setzt grundsätzlich voraus, dass das Verfahren noch im Gang ist. Beschwerden mit dem blossen Zweck, allfällige in der Vergangenheit liegende Fehler der Vollstreckungsorgane feststellen zu lassen, sind

unzulässig (BGE 120 III 107 E. 2 S. 108 f.; 99 III 58 E. 2 S.60; AMONN/ WALTHER, Grundriss des Schuldbetreibungs- und Konkursrechts, 9. Aufl. 2013, § 6 Rz. 2). Zu Recht haben die Vorinstanzen die Beschwerde des Beschwerdeführers vom 6. Januar 2017 daher als unzulässig erklärt.

E. 3.2

Soweit der Beschwerdeführer eine Disziplinar massnahme nach Art. 14 Abs. 2 SchKG anstrebt, hat ihn die obere Aufsichtsbehörde bereits zutreffend darauf hingewiesen, dass er nur die Stellung eines Anzeigers hat und daher nicht legitimiert ist, den Entscheid über eine Disziplinar massnahme anzufechten (Urteil 5A_32/2010 vom 13. April 2010 E. 1.4; DENISE WEINGART, in: Kommentar zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, Kren Kostkiewicz/Vock [Hrsg.], 4. Aufl. 2017, N. 22 zu Art. 14 SchKG).

E. 4

Schliesslich ist auch dem Vorbringen des Beschwerdeführers kein Erfolg beschieden, dass ihm die Vorinstanzen zu Unrecht Kosten auferlegt hätten. Der Beschwerdeführer legt nicht nachvollziehbar dar, inwiefern das Obergericht zu Unrecht mutwillige Beschwerdeführung (vgl. Art. 20a Abs. 2 Ziff. 5 SchKG ; BGE 127 III 178 E. 2a S. 179) angenommen hat, wenn es ihm im Wesentlichen vorgeworfen hat, dass er an seiner von Anfang an chancenlosen betreibungsrechtlichen Beschwerde in treuwidriger Weise selbst dann noch festgehalten hat, als er - was der Beschwerdeführer in seiner Replik vom 1. Februar 2017 letztlich eingeräumt habe - selbst realisiert hat, dass er über kein schutzwürdiges Interesse verfügt. Unbehelflich ist die Argumentation des Beschwerdeführers, dass sein Begehren ja erfüllt worden sei, was einer Gutheissung der Beschwerde gleichkomme. Zwar hat das Betreibungsamt in seiner Vernehmlassung vom 26. Januar 2017 ausgeführt, dass es zwischenzeitlich eine Strafanzeige gegen den betreffenden Schuldner eingereicht hat, nachdem es im Zusammenhang mit der Beschwerde des Beschwerdeführers vom 6. Januar 2017 gegen das Betreibungsamt erfahren hat, dass die Staatsanwaltschaft U. _____ eine Strafuntersuchung trotz der Strafanzeige des Beschwerdeführers vom 6. Oktober 2016 nicht an die Hand genommen hatte. Dies ändert indes nach dem bereits Gesagten (E. 3.1 hievore) nichts daran, dass mit der betreibungsrechtlichen Beschwerde im vorliegenden Fall kein praktischer Zweck auf dem Gebiet der Zwangsvollstreckung verfolgt werden konnte und die Beschwerde nach Art. 17 ff. SchKG daher von vornherein unzulässig war. Soweit der Beschwerdeführer die Höhe der erst- und zweitinstanzlich auferlegten Verfahrensgebühren kritisiert, ist er darauf hinzuweisen, dass sich deren Festsetzung nach kantonalem Recht richtet, dessen Anwendung vom Bundesgericht nur auf Willkür überprüft wird (Urteil 5A_264/2017 vom 13. September 2017 E. 4.3 mit Hinweisen). Mit seiner pauschalen Kritik, die Höhe der Kosten sei übersetzt, genügt der Beschwerdeführer der geforderten Begründungspflicht in keiner Weise (E. 1.2). Sodann hat die obere Aufsichtsbehörde das ihr im Rahmen von Art. 20a Abs. 2 Ziff. 5 SchKG zustehende Ermessen weder überschritten noch missbraucht, wenn sie die erstinstanzliche Busse in der Höhe von Fr. 400.-- geschützt hat.

E. 5

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Wie die vorstehenden Erwägungen aufzeigen, muss die Beschwerde als von Anfang an aussichtslos betrachtet werden. Damit mangelt es an einer materiellen

Voraussetzung für die unentgeltliche Rechtspflege (Art. 64 Abs. 1 BGG). Das entsprechende Gesuch des Beschwerdeführers ist abzuweisen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.